



Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Kita St. Nepomuk
Nicolaistraße 6
08056 Zwickau

GESUNDHEITSAMT

Sachbearbeiter SG Corona
Mail gesundheitsamt@landkreis-
zwickau.de
Dienstszit Werdauer Straße 62
08056 Zwickau
Datum 17.12.2020

Information an die Personensorgeberechtigten

**Information des Gesundheitsamtes Landkreis Zwickau
Sofortige Quarantäne für Ihr Kind bis einschließlich 24.12.2020**

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind hatte in der o. g. Einrichtung Kontakt mit einer Person, die auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestet wurde. Deshalb wurde Ihre Einrichtung vom Gesundheitsamt beauftragt, Ihnen dieses Schreiben auszuhändigen.

Mit diesem Schreiben steht **Ihr Kind ab sofort unter häuslicher Quarantäne.**

Ausnahme von der Quarantäne: Sollte Ihr Kind in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch nachweisbar (positiv) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test, kein Schnelltest) getestet wurden sein, ist es nicht in Quarantäne und kann in die Schule oder eine Kinderbetreuungseinrichtung gehen. Als Nachweis hierfür ist das positive Testergebnis vorzulegen.

Alle weiteren im Haushalt lebenden Personen sind von dieser Quarantäne nicht betroffen.

Sie erhalten einen **Quarantänebescheid für Ihr Kind** auf dem Postweg **ohne vorab vom Gesundheitsamt persönlich kontaktiert zu werden.**

Die Quarantäne läuft ohne Aufhebung durch das Gesundheitsamt aus, insoweit Sie keine gegenteilige Benachrichtigung erhalten.

Was bedeutet die Quarantäne für Ihr Kind und Ihre Familie?

- Ihr Kind muss zu Hause bleiben und darf nur Ihre Wohnung bzw. ausschließlich selbstgenutzte Bereiche des eigenen Wohngrundstücks nutzen.
- **Ihr Kind darf keinen Besuch** von Dritten empfangen.
- Insofern es alters- und entwicklungsentsprechend möglich ist, halten Sie Abstand zu Ihrem Kind.
- Der Gesundheitszustand Ihres Kindes ist durch Sie bitte eigenständig zu beobachten. Notieren Sie täglich eventuell auftretende Krankheitssymptome sowie die Körpertemperatur Ihres Kindes. Vermerken Sie auch unvermeidbare Kontakte von Ihrem Kind zu weiteren Personen mit Name und Dauer (z. B. Hausbesuche vom Pflegedienst).

- Die allgemein gültigen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Händehygiene, häufiges Lüften, die Beachtung der Husten- und Niesregeln und die Benutzung von Einwegtaschentüchern. Haushaltsgegenstände, wie beispielsweise Geschirr und Wäsche, sollen nicht geteilt werden. Außerdem sollten Mahlzeiten möglichst zeitlich getrennt eingenommen werden.
- Für alle weiteren im Haushalt lebenden Personen empfiehlt das Gesundheitsamt die Reduzierung der sozialen Kontakte im familiären und soweit möglich beruflichen Umfeld.

Was ist zu tun, wenn sich bei Ihrem Kind **Symptome** einstellen, die auf eine Erkrankung mit dem Coronavirus hindeuten?

Symptome sind ein allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, nicht nur gelegentlicher Husten sowie Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

Stellen Sie wenigstens eines dieser Symptome fest, wenden Sie sich **umgehend an das Gesundheitsamt, um einen Abstrichtermin für Ihr Kind zu erhalten**. Das Angebot für einen Abstrich besteht auch für Ihr Kind, wenn es keine Symptome zeigt.

Hierfür haben Sie folgende **Kontaktmöglichkeiten**:

E-Mail: **Corona-Abstrichkoordinierung@landkreis-zwickau.de** unter Angabe Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Ihres Kindes und der Einrichtung

oder

Telefon: **0375 4402-22555**

Die **Benachrichtigung** an das Gesundheitsamt muss auch erfolgen, wenn Ihr **Kind stationär** aufgenommen wird.

Sollte Ihr Kind während der Zeit der Quarantäne eine **medizinische Behandlung** benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihren Kinder- bzw. Hausarzt. In dringenden Fällen rufen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117 oder in akuten Notfällen (z. B. Atemnot) den Notruf 112 an. Bitte teilen Sie vorab unbedingt mit, dass Ihr Kind Kontakt mit einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person hatte.

Zur **Absicherung der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege** können Sie eine **finanzielle Entschädigung** über das **Infektionsschutzgesetz nach § 56** erhalten. Das trifft zu, wenn Sie Ihrer Arbeitstätigkeit nicht nachgehen können und ihr Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. In diesem Falle beträgt die Höhe der Entschädigung für Verdienstaufschlag 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat). Die Auszahlung des Entschädigungsanspruchs für Arbeitnehmer übernimmt zunächst der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann die Rückzahlung der Entschädigungssumme bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) beantragen. Hierfür wird vom Arbeitgeber der Quarantänebescheid benötigt. Selbstständige müssen den Antrag als Sorgeberechtigte selbst bei der Landesdirektion stellen. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Freistaates Sachsen/Bereich Inneres, Soziales und Gesundheit (LDS), Rubrik: Infektionsschutz unter: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt

